

Märkte, Messen und Ausstellungen

Für die Erteilung der Erlaubnis für Messen, Ausstellungen und Märkte (inkl. Spezialmärkte und Leistungsschauen) ist das Landratsamt Calw, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst zuständig. Ausgenommen sind die Großen Kreisstädte Calw und Nagold mit den Gemeinden Haiterbach, Rohrdorf und Ebhausen.

Damit der Markt zu dem von Ihnen gewünschten Zeitraum stattfinden kann, ist der Antrag spätestens vier bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Dies ist erforderlich, da der Antrag an Fachbehörden z.B. IHK, Bürgermeisteramt, Handwerkskammer, Straßenbau etc., zur Kenntnis und teilweise mit der Bitte um Stellungnahme oder Befreiungsanfrage nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz, gesandt wird. Bei zu kurzfristigen Antragsengängen kann es passieren, dass die Veranstaltung nicht festgesetzt werden kann.

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Antrag in 3-facher Ausfertigung
2. Führungszeugnis; Belegart OG nicht älter als 3 Monate
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister; Belegart 9 nicht älter als 3 Monate
4. Kopie des Personalausweises oder Pass
5. Beschreibung des Gegenstandes der Veranstaltung
6. Ort der Veranstaltung
7. Zeitpunkt bzw. Dauer der Veranstaltung
8. Öffnungszeiten
9. Lageplan
10. Ausstellerverzeichnis mit Branchenangabe
11. Teilnahmebedingungen mit Nachweis über die Bekanntmachung wegen der Gewährleistung der Marktfreiheit.
Bei Leistungsschauen ist in die Ausschreibung der Hinweis aufzunehmen, dass auch Nichtmitglieder teilnehmen können.

Gebühren: Die Gebühr beträgt 125,00 Euro bis 3.000,00 Euro

Hinweise:

Eine nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltung verpflichtet den Verantwortlichen zur Durchführung.

Eine festgesetzte Veranstaltung genießt Marktprivilegien. Das heißt, Abweichung vom Ladenöffnungsgesetz und Reisegewerbefreiheit. Bei diesen Veranstaltungen gelten die Öffnungszeiten der Festsetzung. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist zusätzlich zur Marktfestsetzung eine Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz erforderlich. An Karfreitag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totensonntag können keine Veranstaltungen zugelassen werden.

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist jeder berechtigt, der zum Teilnehmerkreis gehört. Dabei kann der Veranstalter die Teilnahme auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Dies muss jedoch begründet und sachlich gerechtfertigt sein.

Bei Wochen- und Jahrmärkten dürfen von den Besuchern keine Eintrittsgelder verlangt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Messen und Märkte sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die im Allgemeinen regelmäßig stattfinden und auf denen eine Vielzahl von gewerblichen Ausstellern und Anbietern Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder ausstellen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu befinden sich unter Titel IV der Gewerbeordnung (GewO).

Dabei werden folgende Veranstaltungsarten unterschieden:

Messen (§ 64 GewO)

Ausstellungen (§ 65 GewO)

Großmärkte (§ 66 GewO)

Wochenmärkte (§ 67 GewO)

Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)

Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)

Stand: 01.01.2015